

16.12.92

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zur

Dritten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz
(TA Siedlungsabfall)

Punkt 104 der 650. Sitzung des Bundesrates am 18. Dezember 1992

Der Bundesrat möge anstelle der Ziffern 7 und 38 in Drucksache 594/1/92 beschließen:

Zu Nr. 2.1.1 Begriff "Abfallverwertung"

In Nr. 2.1.1 ist vor dem Begriff "Ablagerungsbereiche" nachstehender Begriff "Abfallverwertung" einzufügen:

"Abfallverwertung

Rückführung von Abfällen oder Teilströmen daraus, ggf. nach mechanischer, biologischer oder anderer Aufbereitung, in den Wirtschaftskreislauf sowie deren energetische Nutzung, soweit sie nicht sinnvoll stofflich verwertet werden können."

- 2 -

Begründung:

Es fehlt im TA-Entwurf eine Aussage darüber, was die Verwertung von Abfällen meint.

Die Verwertungsdefinition muß neben der stofflichen die energetische Verwertung einbeziehen. Eine Einengung auf die stoffliche Verwertung wäre angesichts der Tatsache, daß verschiedene aussortierte Bestandteile oder Abfallfraktionen nur energetisch sinnvoll nutzbar sind, sachlich nicht zu rechtfertigen.